

Beitragsordnung des Schwimmvereins Isarhechte München e.V

1. Regulärer Jahresbeitrag (Kalenderjahr vom 1.1.-31.12.)

- a) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bei den Isarhechten München beträgt € 100,-.
- b) Passive Mitglieder und Fördermitglieder, die nicht am Training teilnehmen, zahlen jährlich € 25,-.

2. Ermäßigter Jahresbeitrag

- a) Der ermäßigte Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bei den Isarhechten München beträgt € 50,-.
- b) Einen ermäßigten Jahresbeitrag zahlen
 - Schülerinnen/Schüler und Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld oder Grundsicherung,
 - Studierende und Rentnerinnen/Rentner (soweit keine ausreichenden Mittel für die Entrichtung des vollen Jahresbeitrags zur Verfügung stehen),
 - auf Antrag beim Vorstand: Mitglieder, die nicht über ausreichende Mittel für die Entrichtung des vollen Jahresbeitrags verfügen (finanzielle Notlage).
- c) Einen ermäßigten Jahresbeitrag von 12 Euro zahlen Personen, die den Status als anerkannte/r Geflüchtete/r oder als Asylbewerber/in haben und noch nicht über eigenes Einkommen, Arbeitslosengeld oder Grundsicherung verfügen.
- d) Schülerinnen/Schüler, Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld oder Grundsicherung sowie Studierende müssen dem Vorstand jährlich bis zum 31.01. einen schriftlichen Nachweis vorlegen, dass sich ihr Status seit dem Vorjahr nicht geändert hat. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, den vollen Jahresbeitrag zu erheben.
- e) Alle Informationen, die ein Mitglied seinem Antrag auf Gewährung eines ermäßigten Jahresbeitrags aufgrund einer finanziellen Notlage beifügt, werden vom Vorstand vertraulich behandelt. Der Vorstand behält sich eine Entscheidung vor; ein Anspruch auf Gewährung des ermäßigten Jahresbeitrags besteht nicht.
- f) Bei Statusänderung bzw. bei Wegfall der finanziellen Notlage ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

3. Höhe des Jahresbeitrags im ersten Jahr der Mitgliedschaft

Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird ein nach Quartalen berechneter anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Beitritt im ersten Monat eines Quartals (Januar, April, Juli, Oktober), ist ein anteiliger Jahresbeitrag auch für das Quartal des Beitritts zu entrichten. Andernfalls wird das Quartal, in dem der Beitritt erfolgt, bei der Berechnung des anteiligen Jahresbeitrags nicht berücksichtigt.

4. Zahlungsweise und Fälligkeit des Jahresbeitrags

- a) Vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Vereinbarung mit dem Vorstand wird der Jahresbeitrag vom Vorstand im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens eingezogen.
- b) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bei den Isarhechten München wird im ersten Quartal eines Jahres fällig. Den genauen Zeitpunkt der Einziehung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Einziehungstermin per E-Mail über den Mitglieds-Verteiler der Isarhechte München über die anstehende Einziehung informiert.
- c) Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die dem Verein nach dem jährlichen Einziehungstermin neu beitreten, ist mit der Entgegennahme des Beitrittsformulars durch den Vorstand fällig. Eine gesonderte Information über den Einziehungstermin erfolgt nicht.
- d) Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand unaufgefordert anzuzeigen. Die bei Nichteinlösung der Basislastschriften bzw. bei Rücklastschriften anfallenden Gebühren werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

5. Ausschluss der Beitragserstattung

- a) Eine Ermäßigung oder Erstattung des vollen oder anteiligen Jahresbeitrags ist ausgeschlossen, wenn nach dem 31.01. ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft erfolgt oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines ermäßigten Beitrags eintreten.
- b) Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des vollen oder anteiligen Beitrags für das laufende Jahr, in dem die Kündigung erklärt wird. Erst mit Wirksamwerden der Kündigung zum 1.1. des Folgejahres entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags.

6. Ende der Mitgliedschaft und Kündigung

Die Kündigung für das Folgejahr muss bis zum 31.12. des aktuellen Jahres erfolgen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2016